

# M A R K T G E M E I N D E A M T T E L F S



## **Der Amtsleiter**

Mag. Bernhard Scharrer

Tel: 05262-6961-1000

Fax: 05262-6961-1199

e-mail: [gemeindeamtsleiter@telfs.gv.at](mailto:gemeindeamtsleiter@telfs.gv.at)

web: [www.telfs.gv.at](http://www.telfs.gv.at)

Telfs, am 28.10.2010

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat in seiner Sitzung vom 05.11.2010 gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl Nr. 104/1991 idF LGBl Nr. 111/2001) folgende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission der Marktgemeinde Telfs beschlossen:

### **Geschäftsordnung der Lawinenkommission der Marktgemeinde Telfs**

#### **§ 1 Aufgabe**

Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister laut Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl. Nr. 33/2006) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,
- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen.

#### **§ 2 Zusammensetzung**

Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens 3 Mitgliedern. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind deren Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.

### **§ 3 örtlicher Wirkungsbereich**

Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf den Bereich laut § 1.

### **§ 4 Konstituierende Sitzung**

Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt und die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawineneignisse zu beobachten hat.

### **§ 5 Einberufung der Mitglieder**

1. Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Telfs oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonisch oder schriftlich) zu erfolgen.
2. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung gemäß Abs. 1 den Stellvertreter oder ein von der Kommission bestimmtes Mitglied.
3. Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
  - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
  - b) die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
  - c) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
4. Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

### **§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse**

1. Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
2. Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
3. Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag wird mit einer einfachen Stimmenmehrheit beim Sperren einer Straße beschlossen. Bei der Öffnung einer Straßensperre hat der Beschluss einstimmig zu erfolgen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

## **§ 7 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen, welche von allen anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen ist. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied oder Ersatzmitglied der Kommission sein.
2. In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
  - a) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
  - b) die wesentlichen Gründe hierfür,
  - c) das Abstimmungsverhältnis.
3. Bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Datum, Zeit- und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme und Unterfertigung vorzulegen.

## **§ 8 Weitergabe der Beschlüsse**

Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch wie möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist der Beschluss der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

## **§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für den Gemeinderat  
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister:

  
Christian Harting



angeschlagen: 08.11.2010

abgenommen: 24.11.2010